

daß es erforderlich ist, die AWG zur künftigen Gestaltung des Nutzungsverhältnisses an der Wohnung zu hören.

2. Wird durch das Gericht eine Stellungnahme eingeholt, ist es im allgemeinen nicht erforderlich, daß die AWG einen Vorschlag für die künftige Nutzung der Wohnung unterbreitet. Teilt die AWG in besonderen Fällen ihre Auffassung über die künftige Nutzung der Wohnung dem Gericht mit, sind die aus der Sicht der AWG maßgeblichen Gründe für die Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Ehegatten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Entscheidung abzuwägen.
OG, Urteil vom 22. November 1983 - 3 OFK 40/83.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden und das Erziehungsrecht für das im Jahre 1980 geborene Kind der Klägerin übertragen. Das Nutzungsrecht an der ehelichen AWG-Wohnung wurde dem Verklagten zugewiesen. In einer vom Gericht angeforderten Stellungnahme hatte der AWG-Vorstand vorgeschlagen, dem Verklagten das Nutzungsrecht an der Wohnung zu übertragen, weil die Klägerin weder dem Vorstand der AWG noch der Hausgemeinschaft bekannt sei. Mit dieser Stellungnahme begründete das Kreisgericht seine Entscheidung.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat nicht beachtet, daß bei der Entscheidung über die Ehwohnung dem Wohl der Kinder besondere Bedeutung zukommt. Die Entscheidung über die Ehwohnung soll dazu beitragen, die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder möglichst unter gleichbleibenden Verhältnissen zu sichern (vgl. OG, Urteil vom 20. November 1979 — 3 OFK 41/79 — NJ 1980, Heft 5, S. 235). Das Kreisgericht wird deshalb im weiteren Verfahren zu prüfen haben, ob die Interessen des Kindes der Prozeßparteien es erfordern, der erziehungsberechtigten Klägerin das Nutzungsrecht an der Ehwohnung zu übertragen.

Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen: Gemäß § 34 Abs. 1 FGB haben die Gerichte bei der Entscheidung über eine AWG-Wohnung *erforderlichenfalls* den AWG-Vorstand zu hören. Daraus ergibt sich, daß nicht in jedem Fall, in dem über das Nutzungsrecht an einer AWG-Wohnung zu entscheiden ist, eine Stellungnahme des AWG-Vorstands einzuholen ist. Durch eine solche Stellungnahme soll insbesondere gesichert werden, daß das Gericht in die Abwägung der für die Entscheidung maßgeblichen Umstände auch die Interessen der AWG hinsichtlich der künftigen Gestaltung des Nutzungsverhältnisses einbeziehen kann. Ergeben sich aus den Darlegungen der Prozeßparteien oder weiteren Umständen keine Hinweise darauf, daß Interessen der AWG durch die Entscheidung berührt werden könnten, ist die Anforderung einer Stellungnahme des AWG-Vorstands nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall gab es weder aus den Erklärungen der Prozeßparteien noch aus den weiteren Umständen Hinweise, die eine Stellungnahme erforderten.

Wird durch das Gericht eine Stellungnahme eingeholt, kommt es im allgemeinen nicht darauf an, daß die AWG einen Vorschlag für die künftige Nutzung der Wohnung unterbreitet. Sieht sich die AWG in besonderen Fällen veranlaßt, ihre Auffassung zu dieser Frage in der Stellungnahme mitzuteilen, ist es Aufgabe des Gerichts, die aus der Sicht der AWG maßgeblichen Gründe für die Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Ehegatten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Entscheidung abzuwägen.

Abgesehen davon, daß im vorliegenden Fall die Anforderung einer Stellungnahme nicht erforderlich war, durfte das Kreisgericht die Mitteilung des AWG-Vorstands, daß die Klägerin unbekannt sei, nicht losgelöst von den sonstigen im Verfahren getroffenen Feststellungen werten. So wird im Urteil des Kreisgerichts u. a. ausgeführt, daß die Klägerin ein Studium aufgenommen habe, das sie stark belastet. Unterstützung im Haushalt und beim Studium habe sie durch den Verklagten nicht in ausreichendem Maße erhalten, so daß sie sich deshalb an den Wochenenden sehr häufig bei den Eltern und Großeltern aufhielt. In diese Feststellungen hätte das Kreisgericht die Stellungnahme des AWG-Vorstands einordnen müssen. Keinesfalls durfte es ohne Prüfung der In-

teressen des Kindes und ohne Berücksichtigung der zum Eheverlauf getroffenen Feststellungen den Vorschlag des AWG-Vorstands als eigene Entscheidung übernehmen.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts hinsichtlich der Entscheidung über die Ehwohnung wegen Verletzung von § 34 Abs. 1 FGB und §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO aufzuheben und die Sache in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

§ 39 FGB.

1. Mit der Eheschließung entsteht gemeinschaftliches Eigentum an beweglichen, der gemeinschaftlichen Lebensführung dienenden Gegenständen, wenn vorher beide Ehegatten entsprechend ihren Möglichkeiten zu deren Anschaffungen beigetragen haben.

2. Mit der Eheschließung wird in analoger Anwendung der Bestimmungen über das Mietverhältnis (§ 100 Abs. 3 Satz 1 ZGB) jeder Ehegatte Partner des Nutzungsvertrags, den ein Ehegatte vor Eheschließung über eine Bodenfläche zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung abgeschlossen hatte.

OG, Urteil vom 22. November 1983 — 3 OFK 39/83.

Im Eheverfahren haben sich die Prozeßparteien über die gegenständliche Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums geeinigt. Den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung eines Erstattungsanspruchs für ein Wochenendhaus wies das Kreisgericht ab. Es ging davon aus, daß sich dieses im Alleineigentum des Verklagten befinde, da er es vor der Eheschließung errichtet habe. Die Klägerin habe daher weder einen Anspruch gemäß § 39 FGB (Eigentumsverteilung) noch gemäß § 40 FGB (Ausgleich).

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Berufung ein, die sie jedoch in der mündlichen Verhandlung zurücknahm. Sie erklärte, sie werde zivilrechtliche Ansprüche gegen den Verklagten geltend machen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Auffassung des Kreisgerichts, das Wochenendhaus sei nicht gemeinschaftliches Eigentum der Prozeßparteien, ist fehlerhaft.

Nach den unwidersprochenen Darlegungen der Klägerin haben die Prozeßparteien nach Scheidung ihrer ersten gemeinsamen Ehe im Jahre 1973 bis zur erneuten Eheschließung im Jahre 1977 wie bei bestehender Ehe zusammengelebt. Von 1975 bis 1977 wurden Baulichkeiten errichtet, nachdem der Verklagte über eine volkseigene Bodenfläche im Jahre 1974 einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hatte. Zur Errichtung des Wochenendhauses haben beide Prozeßparteien nach ihren Möglichkeiten beigetragen. Das Wochenendgrundstück haben beide und das gemeinsame Kind genutzt.

Im Hinblick auf diese Gestaltung der Lebensverhältnisse vor der Ehe hätte das Kreisgericht davon auszugehen gehabt, daß das Wochenendhaus mit der Eheschließung im Jahre 1977 gemeinschaftliches eheliches Eigentum geworden ist (vgl. Abschn. A 1.2. der zur Zeit der kreisgerichtlichen Entscheidung verbindlichen, inzwischen aufgehobenen Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 [GBl. II Nr. 30 S. 180] i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975 [GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182] sowie Ziff. 1.6. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe vom 27. Oktober 1983 [GBl. I Nr. 32 S. 309]). Es war deshalb entgegen der Rechtsauffassung des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts in die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums einzubeziehen. Aus dem Schriftsatz des Verklagten vom 1. April 1982 ergibt sich im übrigen, daß auch er das Wochenendhaus mit einem Wert von 29 690 M in seine Übersicht zum Umfang des gemeinschaftlichen Eigentums einbezog.

Da sich die Prozeßparteien darüber einig waren, daß der